

## Fragen und Antworten bzgl. des Windenergievorhabens Dornet

Warum kommt der Standort im Dornetwald in Frage?

Auf Grundlage der Kriterien des Regionalverbands Heilbronn-Franken wurden Vorranggebiete für Windenergie gemeldet. Laut des geltenden Kriteriensets ist neben verschiedenen Ausschlusskriterien die Windleistungsdichte die wichtigste Kenngröße. In Neckarsulm wird eine ausreichende Windleistungsdichte im Mönchwald und Dornet erreicht. Beide Standorte befinden sich im Wald.

Der Dornetwald weist eine Gesamtfläche von mehr als 70 Hektar auf. Für den Betrieb des Windparks Dornet werden dauerhaft 1,2 Hektar Waldfläche in Anspruch genommen. Alle weiteren temporären Nutzflächen werden aufgeforstet und aufgewertet.

Hinsichtlich der geeigneten Standorte im Wald und auch der erforderlichen Aufforstung ist die ZEAG in engem Austausch mit der örtlichen Forstbehörde.

Was sind die nächsten Schritte?

Das Windenergievorhaben Dornet befindet sich noch in einem frühen Stadium. Ein wichtiger nächster Schritt ist die Artenschutzuntersuchung, die ein Kalenderjahr (im Fall Dornet das Jahr 2024) in Anspruch nimmt. Erst im Anschluss an diese umfassende Untersuchung können die finalen Standorte festgelegt werden. Das eigentliche Genehmigungsverfahren beginnt im Anschluss. Mit einer Inbetriebnahme ist frühestens 2028 zu rechnen.

Voraussichtlich im September wird der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Windenergieprojektes Dornet beraten.

Ist die Laufzeit der Windenergieanlagen zeitlich begrenzt?

Die Laufzeit der Windenergieanlagen beträgt voraussichtlich 30 Jahre. Ebenso wird eine Rückbauverpflichtung für die komplette Anlage (inkl. Fundament) vereinbart. Die Finanzierung des Rückbaus wird über Rückstellungen und Rückbaubürgschaften sichergestellt.

Welcher Anlagentyp soll zum Einsatz kommen und warum?

Die ZEAG plant mit der Anlage Enercon E175 EP5 E3. Mit einer Nabenhöhe von 162m und einem Rotorblattdurchmesser von 175 m. Von Seiten des Anlagenherstellers Enercon wurde ein Nachfolgemodell mit einer Nabenhöhe von 175 m in Aussicht gestellt. Der finale Anlagentyp wird mit dem Genehmigungsverfahren festgelegt.

Welcher Flächenbedarf ist erforderlich?

Für den Bau einer Windenergieanlage werden temporäre Flächen für Zuwegung, Baustelleneinrichtung und Baufeld benötigt. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beträgt voraussichtlich ca. 0,6 Hektar pro Anlage. Für das Vorhaben Dornet mit zwei Anlagen bedeutet dies eine dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 1,2 Hektar. Ausgleichsmaßnahmen sind

hierfür nach dem Landeswaldgesetz zwingend vorgeschrieben und sollen bei entsprechender Verfügbarkeit von Flächen im direkten Umfeld des Dornet erfolgen.

Wie erfolgt der Stromanschluss der Windräder

Die aktuellen Planungen sehen vor, die Windenergieanlagen an das vorhandene Stromnetz anzuschließen. Der Netzanschluss wird als Erdkabel in öffentlichen Wegen verlegt. In Ausnahmefällen wird auf private Wege oder Grundstücke zurückgegriffen.

Kann die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz garantiert werden?

Die Region Heilbronn-Franken stellt sich hinsichtlich der Energiebedarfe sehr unausgeglichen dar. Vereinfacht ausgedrückt –wo es Strombedarf gibt und wo die Netze gut ausgebaut sind stehen bislang kaum Windenergieanlagen Abschaltungen aufgrund von Netzüberlastung kommt daher bei uns in der Region eher selten vor. Auch mit dem weiteren Ausbau der Windenergie ist nicht mit größeren Abschaltungen zu rechnen.

Mit welcher Schallbelastung ist zu rechnen?

Die Berechnung der Schallbelastung ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Hierbei wird nach gesetzlichen Vorgaben der lauteste Betriebszustand angenommen.

Für reine Wohngebiete wird laut TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) vorgegeben. Die Wohngebiete Obereisesheims sind hier von Überschreitungen dieses Grenzwerts nicht betroffen.

Gibt es besondere Vorhaben hinsichtlich des Brandschutzes?

Für den Erhalt der BImSchG-Genehmigung zum Betrieb der Windräder muss ein Brandschutzkonzept vorliegen, das unter anderem alle Brandlasten in der Anlage aufführt und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -bekämpfung darstellt. Dieses Brandschutzkonzept wird während des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde (bzw. die Feuerwehr) in der Anhörung der TÖB nach § 10 Abs. 5 BImSchG geprüft. Sollten die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen und Vorkehrungen der Feuerwehr nicht genügen, wird sie an dieser Stelle Nebenbestimmungen fordern, die der Anlagenbetreiber für den Erhalt der Betriebserlaubnis erfüllen muss.

Wie kann im weiteren Verlauf eine Beteiligung erfolgen

Das Windenergieprojekt Dornet soll als Bürger-Energie-Modell betrieben werden. Dabei können sich Bürger über eine Genossenschaft beteiligen.

Auf Grund des derzeitigen Projektstands und der ausstehenden Genehmigung wird die Bürgerenergiegesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt gegründet.